



Brüssel, den 18. Juli 2022
(OR. en)

11153/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0197 (NLE)

UD 144
COEST 544

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Union im Zoll-Unterausschuss EU-Republik Moldau, der mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingerichtet wurde, hinsichtlich des Erlasses des Beschlusses über die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Republik Moldau und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Union zu vertreten ist

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Union
im Zoll-Unterausschuss EU-Republik Moldau,
der mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Moldau andererseits eingerichtet wurde,
hinsichtlich des Erlasses des Beschlusses über die gegenseitige Anerkennung
des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Republik Moldau
und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Union zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 27. Juni 2014 unterzeichnet und trat am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) In Artikel 192 des Abkommens kamen die Vertragsparteien überein, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Zoll und Handelserleichterungen zu intensivieren.
- (3) Der gemäß Artikel 200 des Assoziierungsabkommens eingesetzte Zoll-Unterausschuss ist ermächtigt, die für die Zusammenarbeit im Zollbereich erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Nach Artikel 200 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens ist der Zoll-Unterausschuss ermächtigt, Beschlüsse über die gegenseitige Anerkennung von Zollkontrollen und Handelspartnerschaftsprogrammen sowie einvernehmlich vereinbarte Vorteile erlassen.

¹ ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

- (5) Der Zoll-Unterausschuss soll auf seiner achten Sitzung im Jahr 2022 oder im Wege des schriftlichen Verfahrens mit Zustimmung der Vertragsparteien im Rahmen dieser Sitzung einen Beschluss über die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Authorised Economic Operator, im Folgenden „AEO“) der Republik Moldau und des AEO-Programms der Union annehmen.
- (6) Es ist angebracht, den im Namen der Union in dem Zoll-Unterausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss über die gegenseitige Anerkennung des AEO-Programms für die Union bindend sein wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der achten Sitzung des mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingerichteten Zoll-Unterausschusses oder im Wege des schriftlichen Verfahrens mit Zustimmung der Vertragsparteien Rahmen dieser Sitzung hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung der AEO-Programme der Republik Moldau und der Union zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Zoll-Unterausschusses, der diesem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin